

Für die Lösung ist maßgebend can. 2231 des Inhaltes: „Si plures ad delictum perpetrandum concurrerint, licet unus tantum in lege nominetur, ii quoque de quibus in can. 2209, §§ 1—3, tenentur, nisi lex aliud expresse caverit, eadem poena; ceteri vero non item, sed alia iusta poena pro prudenti Superioris arbitrio puniendi sunt, nisi lex peculiarem poenam in ipsos constituat.“

Can. 2209 bestimmt in §§ 1—3 folgendes: „§ 1. Qui communi delinquendi consilio simul physice concurrunt in delictum, omnes eodem modo rei habentur, nisi adiuncta alicuius culpabilitatem augeant vel minuant.“

§ 2. In delicto quod sua natura complicem postulat, unaquaeque pars est eodem modo culpabilis, nisi ex adiunctis aliud appareat.

§ 3. Non solum mandans qui est principalis delicti auctor, sed etiam qui ad delicti consummationem inducunt vel in hanc quoquo modo concurrunt, non minorem, ceteris paribus, imputabilitatem contrahunt, quam ipse delicti executor, si delictum sine eorum opera commissum non fuisset.“

Die einzige Frage wird also sein: wäre das Delikt des can. 2350, § 1, ohne den Rat des katholischen Arztes nicht zu stande gekommen? Auf diese Frage kann wohl nur der Arzt selbst eine genügende Antwort geben. In bestimmten Fällen kann er wissen, daß eine Frau mit diesem Ansinnen nur an ihn als Vertrauensarzt herantritt; in anderen weiß er genau, daß auch ohne ihn der Weg des Deliktes betreten wird. (Vgl. Cappello, De Censuris [ed. 2] n. 27, 28; 387; Michiels, De delictis et poenis, vol. I., p. 322 ff.; Eichmann, Strafrecht, § 6, n. 3; § 57; Roberti, De delictis et poenis, vol. I., P. I., n. 186; Cerato, Censurae vigentes, ed. 2, n. 50.)

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

Fälle aus der Ehegerichtspraxis.

(*Zuständigkeit für den Eheprozeß.*) Pietro hatte im Jahre 1920 in Mailand eine kirchliche und staatliche Ehe geschlossen. Angeblich ist er zu dieser Ehe gezwungen worden. Tatsächlich wurde einige Jahre später (1925) die Ehe zivilgerichtlich geschieden (*separatio a thoro et mensa*). Der Mann begab sich als Sprachenlehrer nach Österreich, während seine Frau in Mailand zurückblieb. Nach Jahren will nun Pietro die Ungültigkeitserklärung der Ehe anstreben. Um Kosten zu ersparen, möchte Pietro in der österreichischen Diözese seines Wohnortes den Prozeß führen. Das Diözesangericht erklärt sich für

unzuständig, weil daselbst die Ehe nicht geschlossen wurde und der beklagte katholische Gatte in Italien seinen Wohnsitz hat (can. 1964). Die Sakramentenkongregation erklärte am 15. November 1935 das sich weigernde Diözesangericht für zuständig, da nach can. 93 die *uxor a viro non legitime separata* das Domizil des Mannes teilt. Auf die Gegenvorstellung, daß nach italienischem Konkordat, Art. 34, die staatliche Scheidung ja kirchlich anerkannt sei, wurde erwidert, daß die Konkordatsbestimmung aus dem Jahre 1929 nicht rückwirkend sei.

(*Klagerecht im Eheprozeß.*) Anna hatte beim Eheabschluß die *conditio contra bonum proli*s beigesetzt. Die Tatsache war geheim. Nun will Anna die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben. Nach can. 1971, § 1, n. 1, fehlt ihr als *causa impedimenti* das Klagerecht. Anna bittet daher den Apostolischen Stuhl um Restitution des Klagerechtes. Die Sakramentenkongregation erklärte am 15. November 1935: *Promotor justitiae denuntiatione accepta juxta can. 1971, § 1, n. 2, et responsionem Com. Pont. diei 17. Febr. 1930, si denuntiatio validis nitatur argumentis matrimonium rite accuset.* Diese Erklärung hängt mit der Streitfrage zusammen, ob der Promotor auch bei Vorhandensein eines geheimen Ehehindernisses ein Klagerecht habe. Vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1935, 109—120. — Can. 1971, § 1, n. 2, billigt dem Promotor ein Klagerecht zu in *impedimentis natura sua publicis*. Die Entscheidung vom 17. Februar 1930 besagt, daß Ehegatten, denen die Klageberechtigung fehlt, ein Recht haben, die Nichtigkeit der Ehe beim Promotor anzuzeigen. Die strenge Interpretation würde nun verlangen, daß der Promotor eine Anklage nur erheben kann, wenn die Voraussetzung des can. 1971, § 1, n. 2 (*impedimentum natura sua publicum*), vorliegt. Die Praxis geht aber, wie die Erklärung der Sakramentenkongregation zeigt, einen Schritt weiter: Klageberechtigung des Promotor auch bei Anzeige eines geheimen Ehehindernisses. Eine Einschränkung wird allerdings gemacht: *si denuntiatio validis nitatur argumentis.* Der Promotor hat also das Recht, die für das geheime Hindernis vorgebrachten Gründe zu prüfen. Über das „Wie“ ist allerdings nichts gesagt. Gasparri, *De matrimonio II*, 1932, 292, wollte noch allgemein den Promotor bei einer Anzeige eines geheimen Hindernisses zur Klageerhebung verpflichten. Referent trat (Archiv a. a. O.) für die Forderung eines gerichtlichen Nachweises des geheimen Hindernisses ein. Die erwähnte Erklärung der Sakramentenkongregation betritt einen mittleren Weg. Eine Beschränkung ist notwendig, sonst werden die Ehegerichte mit aussichtslosen Eheprozessen überhäuft.

(*Das Klagerecht der Akatholiken.*) Besonders bei Eheprozessen ist das Klagerecht von Akatholiken aktuell. Es hat z. B. ein Katholik mit einer Katholikin eine kirchliche Ehe eingegangen, wird später protestantisch, schließt (in Österreich) mit staatlicher Dispens eine sogenannte Dispensehe und möchte nun, um der zweiten Ehe einen festeren Bestand zu geben und vor allem, um der Alimentation für die erste Frau los zu werden, die erste Ehe für ungültig erklären lassen. Besitzt der akatholische Mann ein Klagerecht? Can. 1654 schränkt das Klagerecht der Vitandi und gerichtlich Exkommunizierten sehr ein; von den übrigen Exkommunizierten heißt es: *generatim stare in judicio queunt*. Nun hat aber das S. Officium am 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) auf die Frage: *Utrum in causis matrimonialibus acatholicus, sive baptizatus, sive non baptizatus actoris partes agere possit?* geantwortet: Negative, seu standum C. j. c. prasertim can. 87. *Si quidem autem spéciales occurunt rationes ad admittendos acatholicos ut actores in huius modi causis, recurrendum ad supremam S. Cong. S. Officii in singulis casibus.* Der zitierte can. 87 läßt eine Beschränkung der Rechte getaufter Akatholiken zu. Auch der früher erwähnte can. 1654 läßt den Exkommunizierten nur im *allgemeinen* das Klagerecht; also Ausnahmen sind zulässig. Nun könnte man fragen: Steht diese Verfügung nicht mit can. 1960 im Widerspruch? *Causae matrimoniales inter baptizatos jure proprio et exclusivo ad judicem ecclesiasticum spectant.* Nein. Dadurch, daß jemandem in einem Eheprozeß ein Klagerecht verweigert wird, soll nicht gesagt sein, daß er sich an ein weltliches Gericht wenden darf, gerade so wenig wie durch die Verweigerung einer katholischen Leicheneinsegnung ein Recht des akatholischen Seelsorgers, die Funktion vorzunehmen, anerkannt wird. Übrigens bedeutet die Verfügung des S. Off. keine absolute Verweigerung: *recurrendum in singulis casibus.* Aber könnte man nicht etwa den Ausdruck *acatholicus* auf geborene getaufte Akatholiken einschränken? Richtig ist es, daß die Bezeichnung Akatholik mehrdeutig ist. Aber die Einschränkung des Ausdruckes im angegebenen Sinne wäre wohl kaum begründet. Geborene getaufte Akatholiken sind möglicherweise guten Glaubens und sind derart wenigstens pro foro interno gar nicht exkommuniziert. Anders steht es mit Katholiken, die einen katholischen Unterricht genossen und nun aus Eherücksichten aus der katholischen Kirche austreten. Es liegt gewiß nicht in der Intention des kanonischen Rechtes, solche Akatholiken günstiger zu behandeln. Daraus folgt: Akatholiken entbehren allgemein des Klagerechtes im Eheprozeß. Diese Verfügung steht mit dem allgemeinen kanonischen Rechte nicht im Widerspruch, sondern enthält nur eine

nach dem allgemeinen Rechte zulässige Spezifikation hinsichtlich des Eheprozesses. Vgl. auch *Knecht*, *Ehrerecht*, 1928, 758.

(*Matrimonium ratum non consummatum trotz praegnatio uxoris.*) Julia schloß mit Eduard eine kirchliche Ehe. Niemals wurde nach Behauptung der Eheleute die Ehe in natürlicher Weise vollzogen. Zur größten Enttäuschung wurde aber aus der Verbindung ein Kind geboren. Ein außerehelicher Verkehr der Frau hat angeblich nicht stattgefunden. Nun strebt Julia die Lösung der Ehe als eines *ratum non consummatum* an. Richtig ist, daß eine Ehe durch einen unnatürlichen Geschlechtsverkehr im Sinne des kanonischen Rechtes nicht vollzogen wird. Ja, manche Autoren, so Gasparri, *De matr.* I, 1932, 316 ff., nehmen auch dann keinen Ehevollzug an, wenn in außergewöhnlicher Weise durch einen unvollständigen, unnatürlichen Geschlechtsverkehr Schwangerschaft eingetreten ist. Praktisch wird allerdings ein Bischof sich nicht leicht herbeilassen, in diesem Falle um die Vollmacht zur Instruktion des Prozesses im Sinne des can. 1963 beim Apostolischen Stuhle anzusuchen, außer es wäre im vorhinein durch ärztliche Gutachten nachgewiesen, daß bei geschlechtlicher Integrität der Frau die Schwangerschaft erfolgte oder überhaupt der natürliche Geschlechtsverkehr unmöglich ist. Die Aussagen der Gatten sind nicht von großer Bedeutung; die Eheleute können sich täuschen oder täuschen wollen. Übrigens sind Eheleute, die nur durch Mißbrauch der Ehe es zu keinem natürlichen Ehevollzug kommen ließen, im allgemeinen beim Ansuchen um dispensative Ehelösung abzuweisen (Instr. 7. Mai 1923, n. 11). Eine leichte Praxis auf diesem Gebiete würde den kirchlichen Behörden viel unnütze Arbeiten bereiten, bei den Parteien unbegründete Hoffnungen schaffen und den Ernst des kirchlichen Ehrechtes mindern.

(*Österreichischer Ehewirrwarr trotz Konkordat.*) August, ein gebürtiger Österreicher, katholisch, schloß im September 1908 mit der evangelischen Berta in Bayern eine standesamtliche und evangelische Ehe. Nach Eheabschluß kehrte August wiederum nach Österreich zurück. Die Ehe gestaltete sich bald recht unglücklich, eine staatliche Auflösung der Ehe, die nach internationalem Ehrerecht staatlich auch in Österreich gültig war, konnte mit Rücksicht auf § 111, a. b. G.-B. (Untrennbarkeit der Ehe, wenn ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch war), nicht erreicht werden. Daher bloß *separatio a thoro et mensa*. August strebte aber eine neue Ehe an. Zu diesem Zwecke ließ er seine erste Ehe vom zuständigen Bischöflichen Ordinariate

für ungültig erklären. Gründe: Mangel der kirchlichen Eheschließungsform. Die Ausnahmen der Konstitution „Provida“, daß beide Brautleute im Gebiete des Deutschen Reiches geboren waren, trafen nicht zu. Staatlicherseits verschaffte sich August die Dispensation vom Hindernis des (staatlichen) Ehebandes. Derart war eine katholische Trauung möglich. Doch ein böser Genius schwelte auch über dieser Ehe. Die Frau verließ ihren Ehemann und lebte mit einem anderen Manne. Die Klage des Ehemannes wegen Ehebruchs wurde vom staatlichen Gerichte abgewiesen, da die Voraussetzung hiefür: der Bestand einer staatlich gültigen Ehe, fehlte. Die österreichischen Gerichte stellen sich nämlich regelmäßig auf den Standpunkt, daß die Verwaltungsbehörden keine gültige Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes geben können, daher Dispensehen ungültig sind. Aus der zweiten Ehe stammt ein Kind. Ist dieses nun als staatlich unehelich anzusehen und der Mutter auszufolgen? Diese Befürchtung trifft nicht zu. Denn nach § 3, c, Abs. 3, des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, sind die Kinder, wenn einer kirchlichen Ehe die staatlichen Wirkungen aberkannt werden, stets als eheliche anzusehen. Aber das eine bleibt aufrecht: August kann keine dritte Ehe eingehen, staatlich, solange die erste Ehe, und kirchlich, solange die zweite Ehe besteht.

Graz.

Prof. Dr. Johann Haring.

(Zurückweisung von der Gelübdeerneuerung.) Anna hat in einer Kongregation päpstlichen Rechtes zeitliche Gelübde abgelegt. Gegen Ablauf der Gelübde wird ihr von der Generaloberin schriftlich erklärt, daß sie leider zu weiteren Gelübden nicht mehr zugelassen werden könnte. Anna ist darüber höchst betrübt und fragt ihren geistlichen Berater, ob ihr denn gegen diese Verfügung gar kein Rechtsmittel zu Gebote stünde. — Can. 637 Cod. jur. can. besagt, daß die Genossenschaft aus gerechten und vernünftigen Gründen ein Mitglied von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde, bezw. von der ewigen Profess ausschließen kann. Krankheit jedoch bildet keinen Ausschließungsgrund, außer wenn sicher bewiesen wird, daß diese Krankheit vor der Professablegung in arglistiger Weise verschwiegen oder verheimlicht worden ist. Über den rechtlichen Vorgang bei dieser Ausschließung besteht im Gegensatz zur Entlassung während des Bestandes der Gelübde (vgl. can. 647 ff.) keine Vorschrift. Der ganze Vorgang ist also formlos. Und darin kann unter Umständen eine gewisse Unbilligkeit und Härte liegen. Religiöse Genossenschaften, welche nach ihren Konstitutionen ihre Mitglieder erst nach vielen Jahren zu den dauernden Gelübden zulassen, können derart langjährige Mitglieder, die dem